



SBV FSA

Schweizerischer Blinden-
und Sehbehindertenverband

Fédération suisse des
aveugles et malvoyants

Könizstrasse 23, Postfach, 3001 Bern

Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

Generalsekretariat
Könizstrasse 23
Postfach
3001 Bern

recht@bk.admin.ch

Daniela Lehmann
Abteilungsleiterin Interessensvertretung und
Sensibilisierung
+41 31 390 88 19
daniela.lehmann@sbv-fsa.ch

Bern, 1. Juli 2024 / DALE

Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse - Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Viktor Rossi,
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Blinden- und Sehbehindertenverband SBV bedankt sich für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse. Gerne nehmen wir fristgerecht Stellung.

Grundsätzlich begrüsst der SBV die Anschubfinanzierung. In unserer Stellungnahme beschränken wir uns auf den Aspekt der Förderungsvoraussetzungen, die beim vorliegenden Entwurf für das Blinden- und Sehbehindertenwesen von zentraler Bedeutung sind.

Gesetzliche Grundlage der Anschubfinanzierung ist Artikel 17 EMBAG. Mit dem EMBAG sollen verschiedene Themen der digitalen Transformation auf Gesetzesstufe geregelt werden. Insbesondere soll es die Voraussetzung für die Zusammenarbeit verschiedener Gemeinwesen und den Ausbau und die Weiterentwicklung des Einsatzes von elektronischen Mitteln zur Unterstützung der Erfüllung von Behördenaufgaben schaffen (Art. 1 EMBAG).

Der Regelungsentwurf sieht ein zweistufiges Prüfverfahren vor, wobei in einem ersten Prüfschritt diejenigen Digitalisierungsprojekte ausscheiden, die nicht alle Förderungsvoraussetzungen erfüllen. Projekte, welche die Förderungsvoraussetzungen grundsätzlich erfüllen, werden in einem zweiten Prüfschritt aufgrund von fünf gewichteten Bewertungskriterien und unter Beizug einer Fachjury mit einer Punktzahl bewertet und rangiert.

Digitale Barrierefreiheit muss als Förderungsvoraussetzung in die Verordnung aufgenommen werden

Obwohl die Schweiz vertraglich und gesetzlich verpflichtet ist, die barrierefreie digitale Transformation sicherzustellen, zeigt die Erfahrung, dass die gesetzlichen Grundlagen oft nicht die hierfür nötige Durchsetzungskraft entfalten. Umso mehr erwartet der SBV, dass das Thema als Förderungsvoraussetzung für eine Anschubfinanzierung aufgenommen wird.





Bestehende Gesetzliche Grundlagen haben nicht die nötige Durchsetzungskraft

Die Schweiz hat 2014 die UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK, Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen) unterzeichnet. Artikel 9 der UNO-BRK fordert den gleichberechtigten Zugang für Menschen mit Behinderungen zu allen zentralen Bereichen des täglichen Lebens, um ihnen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Dies gilt auch für die Information und Kommunikation, einschliesslich der entsprechenden Technologien und Systeme ein. Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, kurz BehiG, schreibt in Art. 14 vor, dass die Behörden im Verkehr mit der Bevölkerung Rücksicht auf die besonderen Anliegen der Sprach-, Hör- oder Sehbehinderten nehmen müssen. Ohne garantierte E-Accessibility werden Menschen mit Sehbeeinträchtigung von der digitalen Transformation ausgeschlossen.

Barrierefreiheit ist ein komplexes Thema und muss von Anfang an mitgedacht werden

Für Menschen mit Sehbeeinträchtigung kann die Digitalisierung eine Chance für einen breiteren Zugang zu Dienstleistungen aller Art darstellen. Die digitalen Kommunikationskanäle sind das eigentliche Tor zu den Informationen für die sehbehinderten Menschen. Zwingende Voraussetzung für die Nutzbarkeit der digitalen Angebote ist aber, dass diese barrierefrei zur Verfügung stehen. Damit dies ab Tag 1 der Inbetriebnahme bis zum Ende der jeweiligen Dienstleistung sichergestellt ist, muss das Thema von Anfang an prioritär mitgedacht werden.

Antrag

Der Art. 2 Förderungsvoraussetzungen ist wie folgt zu ergänzen:

Art. 2 Förderungsvoraussetzungen

1

Finanzhilfen können geleistet werden für Digitalisierungsprojekte, die:

(...)

b. einen wesentlichen Mehrwert für Gesellschaft oder Wirtschaft erbringen, namentlich indem sie:

(...)

2. die Gleichstellung der Geschlechter **und von Menschen mit Behinderungen** fördern,

(...)

c. die digitale Barrierefreiheit vollumfänglich sicherstellen,

d. die Erfüllung von Behördenaufgaben unterstützen;

e. weiterverwendbare Ergebnisse hervorbringen; und

f. Innovationscharakter haben.

Das bedarf der nachfolgenden Anpassungen im Gesetz:

Art. 7 Bewertung der Projekte

Der Bereich DTI der BK bewertet die Projekte gestützt auf die Empfehlungen der Fachjury nach folgenden Kriterien und nachstehenden Gewichtungen mit Punkten:

(...)



SBV FSA

Schweizerischer Blinden-
und Sehbehindertenverband

Fédération suisse des
aveugles et malvoyants

- c. das Potential zur Weiterverwendung der Ergebnisse nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe **e** (20 Prozent);
- d. der Innovationscharakter des Projekts nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe **f** (10 Prozent);
- (...)

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Kannarath Meystre
Geschäftsleiter

Daniela Lehmann
Abteilungsleiterin Interessenvertretung
und Sensibilisierung